



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- für **Piloten** -

- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Berufspilot * | <input type="checkbox"/> Privatpilot | <input type="checkbox"/> Flugschüler |
| <input type="checkbox"/> Erstmalige Überprüfung | <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung | |

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig und leserlich in Druckschrift aus. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern oder verhindern die weitere Bearbeitung!

Wichtig:

Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (mit Vorder- und Rückseite) ist diesem Antrag beizufügen.

Sollten Sie innerhalb der letzten zehn Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist ein polizeiliches Führungszeugnis dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit Echtheitsnachweis und einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Name:		Geburtsname oder frühere Namen:		Vornamen (sämtliche):	
Geburtsdatum /-ort:		Geburtsland:		Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht: weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>		Personalausweis/Reisepass: Nr.:		Ausländische Ausweisdokumente: Art des Dokuments: Nr.: Aussteller:	
Frühere oder laufende Zuverlässigkeits-/Sicherheitsüberprüfungen: Überprüfungsdatum: Behörde:				Telefon-Nr. /E-Mail für evtl. Rückfragen: (freiwillige Angabe)	
Aktueller Hauptwohnsitz:					
seit (MM/JJ)		Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
Wohnsitze der letzten 10 Jahre (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen):					
von - bis (MM/JJ – MM/JJ)		Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
1.					
2.					
3.					
* Nur für Berufspiloten: Arbeitgeber während der letzten 5 Jahre (bei weiteren Arbeitsstellen ggf. gesondertes Blatt anfügen):					
von - bis		Arbeitgeber		Firmenanschrift	
1. aktuell:					
2.					
Der Arbeitgeber bestätigt das aktuelle Beschäftigungsverhältnis und verpflichtet sich zur Übernahme der Überprüfungsgebühren:					
Datum:		Unterschrift:		Stempel	

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und dass die Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Die diesem Antrag beigefügten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der Luftfahrtbehörde für lizenzbezogene Zwecke mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise für Piloten zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

1. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

2. Zuständige Behörde

Privatpiloten, Flugschüler und Berufspiloten ohne Anstellung (PPL/TMG) richten den Antrag an die für den Hauptwohnsitz zuständige Luftsicherheitsbehörde. Für das Landesgebiet von Baden-Württemberg ist zentral das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

Berufspiloten senden den Antrag an die Luftsicherheitsbehörde, in deren Bereich sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet. Bei ausländischen Unternehmen ist der inländische Sitz der Niederlassung für die Zuständigkeit maßgebend.

Für **Luftfahrer ohne Wohnsitz im Inland** gilt eine Auffangzuständigkeit am Sitz der Lizenzerteilenden Luftfahrtbehörde.

3. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister und -soweit im Einzelfall erforderlich- an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

4. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiZÜV sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

5. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

6. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen, der zuständigen Luftfahrtbehörde und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt, bei Berufspiloten auch dem Arbeitgeber (§ 7 Abs. 7 LuftSiG). Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine amtliche Bestätigung darüber.

7. Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

8. Bearbeitungsdauer

Die Überprüfungsdauer beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen möglich. Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit einzureichen. Bei Wiederholungsüberprüfungen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt werden.

9. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Die Kosten trägt der Antragsteller, bei Berufspiloten der Arbeitgeber (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LuftSiG). Die Luftsicherheitsgebührenverordnung des Bundes sieht hier eine Verwaltungsgebühr von bis zu 150,- € vor. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird in Anlehnung an den Verwaltungsaufwand erhoben. Die aktuellen Gebührensätze können Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link einsehen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/Luftsicherheit.aspx>